

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung am 04.06.2020 - Drucksache 11028/2014-2020  
Gebetsfeier an den Heeper Fichten am 24.05.2020**

Text der Anfrage:

*Welche der unterschiedlichen Wahrnehmungen ist zutreffend?*

**Das Ordnungsamt teilt dazu mit:**

Am Sonntagmorgen den 24.05.2020 trafen sich mehr als hundert muslimische Gläubige von 7:00 bis 8.30 Uhr auf dem freien Gelände der Heeper Fichten, um mit einem gemeinsamen Gebet das Ende des Ramadans zu begehen.

Das islamische Zentrum hatte das geplante Gebet angekündigt. Aufgrund der klaren Aussagen des Landesministeriums zur Selbstverpflichtung der Kirchen und Religionsgemeinschaften gab es in Bezug auf die Coronaschutzverordnung im Krisenstab keine Bedenken, die dieser Versammlung zur Religionsausübung entgegenstanden.

Das Land (MAGS) hatte Anfang Mai im Erlass vom 27.04.2020 darauf hingewiesen, dass zum 01.05.2020 religiöse Versammlungen unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Nach dem Informationsstand des Krisenstabes haben sich aufgrund des Verfassungsranges der ungestörten Religionsausübung die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Landesebene verpflichtet, diese auch umzusetzen. Ein Verstoß gegen § 3 der Coronaschutzverordnung kann jedenfalls nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Das Islamische Zentrum hatte die Veranstaltung auf das Freigelände verlegt und gleichzeitig die Teilnehmerzahl begrenzt, damit das Abstandsgebot und die Hygieneregeln eingehalten werden konnten. Eine enge ordnungsrechtliche Begleitung der Veranstaltung war angesichts der Selbstverpflichtung, die auf Landesebene vereinbart wurde, aus Sicht der Verwaltung in Bezug auf die Coronaschutzverordnung weder geboten noch angezeigt.

Am Tag der Veranstaltung führten Beobachtungen vor Ort offensichtlich zu unterschiedlichen Einschätzungen. Der Verwaltung ist bekannt, dass bei vergleichbaren Zusammenkünften auch größere Haushaltsgemeinschaften anzutreffen sind. Die Coronaschutzverordnung hebt für Gottesdienste das Abstandsgebot für die nach § 1 Absatz 2 genannten Personengruppen auf. Alle Betenden blieben in den zugewiesenen Clustern und die Abstände wurden zwischen den Familiengruppen - soweit nach Augenschein zu beurteilen - eingehalten. Die Veranstaltung machte einen insgesamt gut organisierten Eindruck.

Insoweit ergab sich aufgrund der allgemeinen Lage unter Würdigung der landesrechtlichen Vorgaben einerseits kein besonderer Kontrollgrund, andererseits aber auch kein Anlass für eine Überprüfung der personenbezogenen Daten, die in Bezug auf die religiöse Veranstaltung ein erheblicher Eingriff in die verfassungsrechtliche garantierte Religionsausübung gewesen wäre.

Der Augenzeuge mag aufgrund seiner Sicht zu einem anderen Ergebnis gelangt sein.

Nach der Veranstaltung wurden keine neuen Infektionen gemeldet.  
Die Verwaltung sieht keine weiteren Aufklärungserfordernisse.